

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1, § 31 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Juli 2017 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health vom 7. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 12, S. 65–81) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. August 2017 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Angabe zu I. wird wie folgt gefasst:

„I. Inhalt und Struktur des Studiengangs“.

b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache“.

c) In der Angabe zu II. wird nach dem Wort „und“ das Wort „studienbegleitende“ eingefügt.

2. Die **Abschnittsüberschrift I.** wird wie folgt **gefasst**:

„I. Inhalt und Struktur des Studiengangs“.

3. **§ 3 Absatz 2** wird wie folgt **gefasst**:

„(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Er ist als Vollzeitweiterbildungsstudiengang konzipiert.“

4. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit zwei Semester. Der Studiengang hat einen Leistungsumfang von 60 ECTS-Punkten. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. Die Überschrift von § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache“.

6. Die Tabelle in § 6 wird wie folgt gefasst:

„Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundmodul (16 ECTS-Punkte)				
Epidemiology and statistics	V, Ü	6	1	PL: schriftlich
Qualitative and quantitative methods and findings of social and public health research	V, Ü, S, Pr	10	1	PL: schriftlich und mündlich
Aufbaumodul 1: Environment and non-communicable diseases (7 ECTS-Punkte)				
Environmental determinants	V, Ü, S, Pr	3	1 und 2	SL
Non-communicable diseases	V, Ü, S, Pr	3	1 und 2	SL
Modulabschlussprüfung		1	2	PL: schriftlich und mündlich
Aufbaumodul 2: Communicable diseases and programmes (7 ECTS-Punkte)				
Communicable diseases and outbreaks	V, Ü, S, Pr	3	1 und 2	SL
Quality assured programmes	V, Ü, S, Pr	3	1 und 2	SL
Modulabschlussprüfung		1	2	PL: schriftlich und mündlich
Aufbaumodul 3: Migration and mental health (7 ECTS-Punkte)				
Mental health in urban environments	V, Ü, S, Pr	3	1 und 2	SL
Migration and violence in urban settings	V, Ü, S, Pr	3	1 und 2	SL
Modulabschlussprüfung		1	2	PL: schriftlich und mündlich
Mastermodul (23 ECTS-Punkte)				
Forschungsdesign		3	1 und 2	SL
Mündliche Masterprüfung		3	2	PL: mündliche Prüfung
Masterarbeit		17	2	PL: Masterarbeit“

7. In der **Abschnittsüberschrift II.** wird nach dem Wort „und“ das Wort „studienbegleitende“ eingefügt:

8. § 7 wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Modulprüfungen (Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen)“ durch die Wörter „Prüfungen (Modulprüfungen)“ ersetzt und nach den Wörtern „mündliche Masterprüfung“ wird ein Punkt eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.“

9. **§ 8 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) In dem neuen Satz 1 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „in der Regel“ und nach dem Wort „bestehen“ ein Komma und die Wörter „für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden“ eingefügt.

c) In dem neuen Satz 2 werden nach den Wörtern „Welche Studienleistungen“ die Wörter „in den einzelnen Modulen“ eingefügt und das Wort „Modulprüfung“ wird durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

10. In **§ 10 Absatz 3 Satz 1** wird die Angabe „40“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

11. **§ 12** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „nach“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „nochmals“ das Wort „darauf“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nach“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „nach“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

12. In **§ 13 Absatz 3 Satz 1** wird nach dem Wort „Studierenden“ das Wort „vorher“ eingefügt.

13. **§ 14** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

α) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. das Vorliegen der für die betreffende Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist,“.

β) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

γ) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Die Wörter „in einem laufenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet,“ werden durch die Wörter „an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und“ ersetzt.

δ) Die bisherige Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „ist zu widerrufen“ durch die Wörter „soll widerrufen werden“ ersetzt.

14. **§ 16** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „soll mindestens ein Monat“ durch die Wörter „sollen mindestens vier Wochen“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „nicht bestanden“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

15. **§ 17** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - α) In Nummer 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „32“ ersetzt.
 - β) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nicht im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,“.
 - γ) In Nummer 3 werden die Wörter „an einer anderen Hochschule“ gestrichen und nach dem Wort „Inhalt“ werden die Wörter „an einer anderen Hochschule“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Wörter „und auf Vergabe des Themas für die Masterarbeit“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Nachweise“ das Wort „darüber“ und nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „übrigen studienbegleitenden Prüfungen beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „in den übrigen Modulen zu absolvierenden studienbegleitenden Prüfungen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „ist zu widerrufen“ durch die Wörter „soll widerrufen werden“ ersetzt.

16. **§ 18** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 17 ECTS-Punkten.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „grundsätzlich sechs“ durch die Wörter „in der Regel vier“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - dd) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Fällen“ durch das Wort „Einzelfällen“ ersetzt und nach dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
 - ee) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Bearbeitungszeit“ die Wörter „gemäß Satz 3“ eingefügt.
 - ff) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „bedarf der Antrag der Genehmigung des Betreuers“ durch die Wörter „entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gestellt“ ein Semikolon und die Wörter „dieser/diese ist damit zur Betreuung der Masterarbeit verpflichtet“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit zu stellen.“
- cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Masterarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin.“
- dd) In Satz 7 werden die Wörter „Einschluss der“ gestrichen.
- ee) Folgender Satz wird angefügt:
„Sofern für das Thema der Masterarbeit die Zustimmung der Ethikkommission erforderlich ist, beginnt die Bearbeitungsfrist mit der Bekanntgabe der Zustimmung der Ethikkommission an den Studierenden/die Studierende; im Falle einer ablehnenden Entscheidung der Ethikkommission sorgt der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen danach ein neues Thema erhält.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „nicht bestanden und wird“ eingefügt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Fachprüfungsausschuss“ durch die Wörter „Zulassungs- und Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 und Satz 7 werden jeweils die Wörter „Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 finden Anwendung“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend“ ersetzt.

17. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „und der mündlichen Masterprüfung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „30“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 finden Anwendung“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Weiterbildungsstudiengang“ ersetzt.

18. **§ 20** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wiederholung“ die Wörter „der Masterarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Masterarbeit“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 18 Absatz 3 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden aufgehoben.

19. **§ 21** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „(Modulprüfung)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Wörter „der Masterprüfung“ gestrichen.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
In Satz 2 werden nach dem Wort „Einzelbewertungen“ ein Semikolon und die Wörter „§ 15 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend“ eingefügt.
20. **§ 23** wird wie folgt **geändert**:
- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Leistungsübersicht wird von dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.“
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“
21. In **§ 25 Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „bestellt, die hauptberuflich an“ gestrichen und die Wörter „tätig sind und“ durch die Wörter „sowie ein/eine hauptberuflich an einer der genannten Fakultäten tätig und prüfungsbefugter Akademischer Mitarbeiter/tätige und prüfungsbefugte Akademische Mitarbeiterin bestellt, die“ ersetzt.
22. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „akademische“ durch das Wort „Akademische“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüferinnen“ die Wörter „und die Beisitzer/Beisitzerinnen“ eingefügt.
23. In **§ 27 Absatz 9** werden die Wörter „äquivalenten Studiengang eine studienbegleitende Prüfung oder die Masterprüfung einmal oder“ durch die Wörter „verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Masterarbeit oder eine andere studienbegleitende Prüfung“ ersetzt und das Wort „Masterprüfungsverfahren“ durch das Wort „Prüfungsverfahren“.
24. **§ 28** wird wie folgt **geändert**:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 3 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird nach dem Wort „Anmeldung“ das Wort „und“ durch die Wörter „sowie im Falle der Erstprüfung auch die“ ersetzt.
25. **§ 29** wird wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Prüfung oder“ das Wort „einer“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungstermins“ ein Komma eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

26. **§ 31 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „ab er/sie“ das Wort „die“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Bereits vor dem 1. Oktober 2017 im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health in der Fassung vom 7. März 2016 bis längstens 30. September 2020 abschließen.

Freiburg, den 30. August 2017



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor